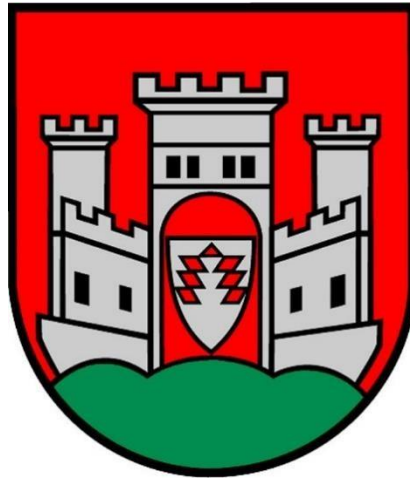


# Allgemeine VERGABEORDNUNG der Stadt Büren



**Allgemeine Vergabeordnung**  
zur Durchführung von Vergabeverfahren bei der Stadt Büren vom  
26.05.2023

Der Rat der Stadt Büren hat in seiner Sitzung am 25.05.2023 folgende Vergabeordnung beschlossen:

**Vorbemerkungen:**

Um die Beschaffung von Gütern und Dienst- und freiberuflichen Leistungen sowie die Durchführung von Baumaßnahmen der Stadt Büren zu vereinfachen und rechtskonform zu gestalten, beschränkt sich die neue Vergabeordnung auf die wesentlichen Grundlagen.

Das öffentliche Vergaberecht ist in das Europäische Vergaberecht und das Nationale Vergaberecht geteilt. Die Unterscheidung wird anhand von Schwellenwerten vorgenommen, die in der Vergabeordnung des Bundes – VgV – festgelegt sind. Die EU-Kommission überprüft alle zwei Jahre die Höhe der Schwellenwerte für die Anwendung des EU-Vergaberechts. Es gelten die jeweils aktuell festgelegten Schwellenwerte, die als Anlage 1 beigefügt werden.

Als öffentlicher Auftraggeber hat die Stadt Büren die Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten. Weiterhin sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge insbesondere die Prinzipien der Nichtdiskriminierung, Transparenz sowie des Wettbewerbs zu berücksichtigen. Dies gilt unabhängig davon, ob im Einzelfall eine Vergabe- und Vertragsordnung zu berücksichtigen ist. Darüber hinaus sind die Regelungen des Tariftreu- und Vergabegesetzes NRW zu beachten.

Die folgenden Regelungen sollen eine einheitliche und nachvollziehbare Vorgehensweise sicherstellen, die auch den Forderungen der Korruptionsvorbeugung Rechnung trägt.

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

- 1) Die Vergabeordnung gilt für die Vergabe von Bauleistungen, Liefer-, Dienst- und freiberuflichen Leistungen durch die Stadt Büren, die Stabsstellen und durch die Eigenbetriebe und die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen.
- 2) Sie gilt nur für nationale Auftragsvergaben, bei denen das EU-Wettbewerbsrecht nicht anzuwenden ist.
- 3) Bei der Beschaffung von Kunstwerken sowie über die Gagen von Künstlerinnen und Künstlern oder über die Bezahlung anderer Akteure und Vortragenden für Kulturveranstaltungen sind grundsätzlich keine Vergabeverfahren durchzuführen.
- 4) Bei Auftragsvergaben für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewilligung von Zuschüssen Dritter sind die Auflagen des Bewilligungsbescheides zu beachten. Abweichende Regelungen, insbesondere im Hinblick auf Wertgrenzen oder anzuwendende Vergabe- und Vertragsordnungen, gehen dieser Vergabeordnung vor.
- 5) Die Vergabeordnung regelt ausschließlich innerdienstliche Angelegenheiten. Sie begründet keinerlei Rechte für Bieter/ Auftragnehmer.

## **§ 2 Grundlagen**

- 1) Der Rat der Stadt Büren legt mit der Beschlussfassung zum Haushalt fest, welche Maßnahmen durchgeführt werden sollen.
- 2) Die Befugnis zur Vergabe obliegt bei allen Aufträgen dem Bürgermeister oder der Betriebsleitung bzw. dessen Bevollmächtigten im Rahmen der Mittel des Haushaltsplanes bzw. Wirtschaftsplanes sowohl im konsumtiven Bereich als auch im Investitionsprogramm in unbegrenzter Höhe.
- 3) Sofern erhebliche über- oder außerplanmäßige Mittel benötigt werden, bedürfen sie gem. § 83 GO NRW i. V. m. § 11 der Haushaltssatzung oder § 6 (5) EiGVO NRW i. V. m. § 12 (4) der Betriebssatzungen der Zustimmung des zuständigen Gremiums (Rat / Ausschuss).
- 4) Der Haupt- und Finanzausschuss ist vierteljährlich über Auftragsvergaben der Stadt Büren, für Investitionen ab 20.000,00 € (netto) mit einer Informationsvorlage, zu unterrichten. Der Betriebsausschuss ist vierteljährlich über Auftragsvergaben des Wasser- und Abwasserwerks, für Investitionen ab 20.000,00 € (netto) mit einer Informationsvorlage, zu unterrichten. Die Information erfolgt für die Verwaltung im Haupt- und Finanzausschuss über die Abteilung II und für die Werke im Betriebsausschuss für Wasser und Abwasser über die kaufmännische Betriebsleitung.
- 5) Der Bürgermeister regelt die Zeichnungsbefugnis und die interne Durchführung von Vergabeverfahren in einer Dienstanweisung.

## **§ 3 Wahl des Vergabeverfahrens und der Art**

- 1) Grundsätzlich muss der Vergabe von Aufträgen eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen. Es ist die vom Vergaberecht gewollte Regelverfahrensart. Dabei besteht die gesetzliche Vermutung, dass wirtschaftlich und sparsam beschafft ist, was öffentlich ausgeschrieben wurde. Seit 2018 (UVgO) / 2019 (VOB/A) gilt, dass die beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb der öffentlichen Ausschreibung gleichwertig ist. Daher muss die Durchführung einer beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb nicht begründet werden. Im Umkehrschluss bedarf die Auswahl jeder anderen Verfahrensart einer Begründung, die an einem rechtfertigenden Tatbestand ansetzt.
- 2) Verfahrensgrundlagen:  
Bei der Vergabe von Bauleistungen ist die Vergabevorschrift VOB/A – 1. Abschnitt anzuwenden. Für Liefer- und Dienstleistungen sowie für freiberufliche Leistungen ist die UVgO anzuwenden. Beide in der jeweils gültigen Fassung.
- 3) Die Wahl der Vergabeart richtet sich nach der Leistungsart des Auftrages sowie der Höhe des geschätzten Auftragswertes unter Berücksichtigung der maßgeblichen vergaberechtlichen Normen. Anhaltspunkte für die Schätzung des Auftragswertes enthält § 3 VgV. Alle Beträge verstehen sich als Netto-Beträge.
- 4) Bestimmungen, Erlasse und Richtlinien über das öffentliche Auftragswesen in der Europäischen Union sowie des Bundes und des Landes NRW sind zu beachten.

Ebenso sind die Regelungen und Gesetze für eine elektronische Auftragsvergabe zu berücksichtigen.

- 5) Die Ermittlung des Auftragswertes oder eine Teilung des Auftrages darf nicht in der Absicht erfolgen, die vorgegebene Vergabeart zu umgehen. Der Wert eines beabsichtigten Auftrags darf nicht in der Absicht, ihn der Anwendung des europäischen oder nationalen Vergaberechts oder der Vergabedienstanweisung zu entziehen oder bestimmte Wertgrenzen nach diesen Vorschriften zu unterschreiten, geschätzt oder aufgeteilt werden.
- 6) Die Wertgrenzen und andere vergaberechtliche Grundsätze werden in den Kommunalen Vergabegrundsätzen NRW durch den Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung in der jeweils gültigen Fassung festgelegt. Sie sind bei der Vergabe von Aufträgen unterhalb der vorgegebenen EUSchwellenwerte anzuwenden. Der Runderlass der kommunalen Vergabegrundsätze mit den geltenden Wertgrenzen ist als Anlage 2 beigefügt.
- 7) Die Anlagen 1 (Schwellenwerte) und 2 (Runderlass mit Wertgrenzen) werden von der Vergabestelle angepasst, sobald sich Änderungen hinsichtlich der Schwellenwerte, Wertgrenzen, Texte oder Daten ergeben. Die Aktualisierungen sind nicht formbedürftig. Die Stadt Büren informiert darüber durch das Ratsinformationssystem (RIS).

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Allgemeine Vergabeordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Vergabeordnung der Stadt Büren vom 31.10.2014 (Ratsbeschluss vom 30.10.2014) außer Kraft gesetzt.

Büren, den 26.05.2023

gez. Burkhard Schwuchow

Burkhard Schwuchow  
Bürgermeister

Anlage 1: Schwellenwerte

Anlage 2: Runderlass mit Wertgrenzen